

Förderverein der Grundschule Glattbach

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Glattbach“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glattbach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Grundschule Glattbach, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung und Erhaltung von Lehr- und Lernmitteln sowie Instrumente und Geräten,
 - b) Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen,
 - c) die Finanzierung und Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Hausaufgabenbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften,
 - d) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Kontakte zu einheimischen Unternehmen und Handwerk, Verbände, gemeinnützige Körperschaften sowie öffentlich rechtlichen Trägern,
 - e) Kontakte zu einheimischen Unternehmen und Handwerk, Verbände, gemeinnützige Körperschaften sowie öffentlich-rechtlichen Trägern,
 - f) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogener Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins ist parteipolitische und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen,
- b) mit Auflösung eines Mitgliederverbandes bzw. der jeweiligen juristischen Person, bei natürlichen Personen durch Tod,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder Mitgliederversammlung mit der Zustellung oder Eröffnung des Beschlusses,
- d) durch Auflösung des Vereins,
- e) ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre für das Jahr geltenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
2. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
4. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandbeschlusses vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einberufen. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich erfolgen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss eine Mitgliedsversammlung einberufen werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

1. Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die ständige Funktion eines Beisitzers hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.
2. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Nach außen hin wird der Verein vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sowie sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
5. Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen Vorstandsmitgliedern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit bzw. Teilnahme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen bzw. virtuellen Teilnehmer gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Sachverständige berufen.

§ 7a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zahlung der einzelnen Aufwandsentschädigungen.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderung formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Gemeinde Glattbach für schulische Zwecke.

Errichtet am 16.12.2005

Geändert am 12.08.2009

Geändert am 10.04.2014

Geändert am 16.04.2015

Geändert am 01.06.2016

Geändert am 29.06.2020